KANTON LUZERN

Kantonsrat

Sitzung vom: 14. März 2016, nachmittags
Protokoll-Nr. 87

Nr. 87

Anfrage Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über die Behindertensituation auf der Pflegeheimliste (A 94). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 7. Dezember 2015 eröffnete Anfrage von Yvonne Zemp über die Behindertensituation auf der Pflegeheimliste lautet wie folgt:

„Zu Frage 1: Wie viele SEG- und allenfalls weitere Institutionen sind von dieser Massnahme betroffen?

Soziale Einrichtungen erbringen bedarfsgerechte Leistungen in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Diese Betreuung schliesst in verschiedenen Situationen auch pflegerische Leistungen ein. Im Kanton Luzern handelt es sich um 5 bis 7 Einrichtungen, die über ein spezifisches Angebot für pflegebedürftige Menschen mit einer Behinderung verfügen. Aufgrund detaillierterer Abklärungen und Expertengespräche mit anderen Kantonen gehen wir davon aus, dass mindestens drei Einrichtungen von dieser Massnahme betroffen sind und zusätzlich zu den Anbietern von Spitex-Leistungen und zu den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Luzern Leistungen über die Krankenkasse abrechnen dürfen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich einerseits um grössere Einrichtungen mit spezifischen Abteilungen und andererseits um Einrichtungen mit spezialisiertem Angebot.

Zu Frage 2: Wie viele behinderte Menschen fallen unter das Gesetz der Pflegefinanzierung? Wie viele sind das pro Institution?

Im Kanton Luzern besteht ein nachweislicher Bedarf an Plätzen für schwerstbehinderte Menschen, die stationäre Betreuung und Pflege bedürfen. Wir gehen davon aus, dass ab 2017 maximal 100 Plätze für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen werden. Die Details pro Institution sind zurzeit noch nicht bekannt.

Zu Frage 3: Können die Institutionen selber entscheiden, ob sie eine Pflegeheimanerkennung anstreben möchten oder nicht?

Grundsätzlich muss eine Institution zur Aufnahme in die Pflegeheimliste beim Regierungsrat ein Gesuch einreichen. Wenn die infrage kommenden Institutionen dieses Gesuch nicht einreichen, verzichten sie gewissermassen auf den Ertrag aus Krankenkassenleistungen. Dieser Ertragsverzicht kann ihnen bei der Berechnung der SEG-Tarife jedoch als hypothetischer Ertrag in Abzug gebracht werden.

Zu Frage 4: Gibt es vom Kanton Vorgaben, bis wann diese Anerkennung erreicht sein muss?

Wir haben die Frist noch nicht abschliessend festgelegt, erwarten aber von den Institutionen, dass sie ihre Gesuche bis Ende 2016 einreichen.

Zu Frage 5: Wie werden die Institutionen durch den Kanton in der Einführung und bei der Umstellung auf die Besa-Abrechnung unterstützt?

Die Unterstützung durch den Anbieter des Erfassungsinstruments oder durch Betriebe, welche bereits erfolgreich damit arbeiten, dürfte zielführender sein.

Zu Frage 6: Wie viel kostet das Anerkennungsverfahren (inkl. interne Umsetzung) insgesamt und pro einzelne Institution? Von welchen Faktoren sind diese Kosten abhängig?

Die Kosten, welche der Einrichtung entstehen, damit sie die formalen und betrieblich-organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pflegeheimliste und die Abrechnung mit den Krankenkassen erfüllt, sind abhängig vom bereits Vorhandenen. Der Initialaufwand für die Anschaffung einer geeigneten Software (inkl. Pflegedokumentation) dürfte je nach Grösse und Komplexität der Einrichtung zwischen 50'000 und 100'000 Franken betragen, und in den Folgejahren fallen Wartungs- respektive Lizenzkosten an. Je nach Qualifikation des bereits tätigen Personals fallen Kosten für zusätzliches Pflegepersonal an. Möglicherweise fallen auch zusätzliche Kosten für die Anpassung von Prozessen an. Den geringsten Aufwand stellen die Gebühren für die Aufnahme in die Pflegeheimliste dar, die sich im Normalfall unter 1'000 Franken bewegen.

Zu Frage 7: Überprüft die Regierung vorgängig das Kosten-Nutzen-Verhältnis?

Ziel der Strategie ist eine Entlastung der SEG-Rechnung ohne finanzielle Nachteile für die Leistungserbringer oder die Leistungsbezügerinnen und -bezüger und ohne Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden. Somit ist diese Frage in jedem Einzelfall zu bejahen.

Zu Frage 8: Die Heime werden voraussichtlich in den nächsten Jahren die IBB (Berechnung individueller Betreuungsbedarf) einführen. Was heisst das für die Institutionen, welche auf der Pflegeheimliste sein werden? Inwieweit sind diese beiden Systeme kompatibel? Wo entstehen Doppelspurigkeiten?

Mit der IBB wird der Betreuungsbedarf gemessen. Für die Beiträge der Krankenkassen ist der Pflegebedarf massgebend. Insbesondere in der Einführungsphase eines Bedarfserhebungssystems ist mit einem initialen Mehraufwand zu rechnen, der sich aber im ordentlichen Betrieb in zumutbaren Grenzen halten dürfte. Der Einsatz des Bedarfserhebungsinstruments richtet sich nach dem Schwerpunkt des Bedarfs, das heisst, bei Plätzen für Pflegebedürftige kommt das Pflege- und bei Plätzen für Betreuungsbedürftige kommt das Betreuungseinstufungsinstrument zur Anwendung. Bei einer Person kommt jeweils nur ein Instrument zur Anwendung.

Zu Frage 9: Welche durchschnittlichen Kosten werden pro betagte behinderte Person in etwa anfallen für die Krankenkassen? Welche Auswirkungen hat dies auf die kantonale Prämie?

Die Krankenkassen müssen Beiträge an anrechenbare Leistungen unabhängig vom Alter der betroffenen Versicherten leisten. Wir gehen davon aus, dass maximal 100 Personen von der Aufnahme von SEG-Institutionen oder Teilen davon in die Pflegeheimliste betroffen sein werden. Bei diesen Personen handelt es sich um pflegebedürftige Personen mit unterschiedlichem Pflegebedarf. Unter Annahme einer durchschnittlichen Tagespauschale von 55 Franken würde dies für die Versicherer einem Aufwand von maximal 2 Millionen Franken gleichkommen. Bei einer Kantonsbevölkerung von 400'000 Einwohnern entspricht dies rund 5 Franken pro Person und Jahr.

Zu Frage 10: Wie viele Minderkosten errechnet sich der Kanton für seine Rechnung mit den SEG-Institutionen, wenn diese Massnahme voll greift?

Wir gehen davon aus, dass der administrative Mehraufwand für die betreffenden Institutionen im Verhältnis zu den Erträgen aus den Krankenkassenleistungen nur einen geringen Anteil ausmacht, den wir bei der Berechnung der SEG-Tarife als anrechenbare Kosten berücksichtigen müssen. Wir erwarten eine Entlastung der SEG-Rechnung um mehr als 80 Prozent der Versichererbeiträge.“

Die Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.